

(3) Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Register geht das Vermögen auf die übernehmende Genossenschaft über. Gleichzeitig erwerben die Genossenschafter die Mitgliedschaft bei der übernehmenden Genossenschaft mit allen Rechten und Pflichten.

§ 4

Genossenschaftliches Eigentum, unteilbarer Fonds

(1) Die von den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften errichteten Wohnungen sind genossenschaftliches Eigentum.

(2) Die über die eingezahlten Genossenschaftsanteile hinausgehenden Eigenleistungen (§§ 6 und 8) sowie die laufenden Ertragsüberschüsse der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft werden Bestandteil des unteilbaren Fonds.

§ 5

Aufteilung der Kreditmittel und Zuständigkeit der Kommissionen

(1) Für die finanzielle Förderung der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften durch langfristige Kredite werden jährlich im Plan der langfristigen Kredite Mittel bereitgestellt. Die Bereitstellung der Kreditmittel erfolgt entsprechend den Kontrollziffern.

(2) Die Erarbeitung der Vorschläge für die Zuweisung der Kontrollziffern an die Kreise, die Kontrolle und Koordinierung des genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbaues sowie die Organisation von Erfahrungsaustauschen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erfolgt durch die gemäß § 3 der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues (GBl. S. 253) beim Rat des Bezirkes gebildete Kommission.

(3) Der Kommission beim Rat des Bezirkes gehören an:

- a) Ein Mitglied des Rates als Vorsitzender sowie weitere verantwortliche Mitarbeiter d'r Fachorgane des Rates des Bezirkes einschließlich der Plankommission;
- b) Vertreter des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie bestimmter Industriegewerkschaften und Gewerkschaften;
- c) Mitglieder von Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, die durch den Vorsitzenden der Kommission auf Vorschlag des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes berufen werden.

(4) Die Zuweisung der Kontrollziffern an die einzelnen Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erfolgt durch die gemäß § 6 der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues beim Rat des Kreises gebildete Kommission. Diese Kommission ist verantwortlich für die Förderung des Arbeiterwohnungsbaues im Kreisgebiet, insbesondere für die Kontrolle und Koordinierung der Planung und Durchführung der Aufgaben der verschiedenen Fachabteilungen zur Sicherung eines kontinuierlichen Baugeschehens. Sie nimmt Stellung zu den Anträgen auf Zulassung und Registrierung neugebildeter Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften. * 5

(5) Der Kommission beim Rat des Kreises gehören an:

- a) Ein Mitglied des Rates als Vorsitzender sowie weitere verantwortliche Mitarbeiter des Rates des Kreises;

b) Vertreter bestimmter Industriegewerkschaften und Gewerkschaften des Kreises;

c) Mitglieder von Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, die von dem Vorsitzenden der Kommission auf Vorschlag der zuständigen Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften berufen werden.

§ 6

Zinslose Darlehen und Eigenleistungen

(1) Die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften erhalten ein zinsloses Darlehen bis zu 85 % der Baukosten. Das Darlehen darf jedoch den Höchstbetrag von **24 000 DM** je zu bauende Wohnungseinheit nicht überschreiten. Der Minister der Finanzen kann den Höchstbetrag bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Jahr nach Beratung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes neu festsetzen. Der durch das zinslose Darlehen noch nicht gedeckte Teil der Baukosten ist durch Eigenleistungen der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft zu finanzieren.

(2) Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, die nach unveränderten und für das Baujahr bestätigten Typenprojekten bauen und die Eigenleistungen in Höhe von mindestens 68,— DM pro qm Nutzfläche im Geschöf-bau bzw. von mindestens 80,— DM pro qm Nutzfläche im Reihenhausbau aufbringen, können ein zinsloses Darlehen ohne Rücksicht auf die im Abs. 1 festgesetzten Begrenzungen erhalten.

(3) Das zinslose Darlehen wird aufgeteilt in ein erstes und ein zweites Darlehen.

a) Das erste Darlehen

errechnet sich aus einem Grundbetrag von 5000,— DM je zu bauende Wohnungseinheit, zuzüglich eines weiteren Betrages in Höhe der von der Genossenschaft für den Bau aufgebrachten Eigenleistungen; es ist seitens des Darlehnsgebers unkündbar. Betragen die Baukosten mehr als 30 000,— DM pro Wohnungseinheit, so darf das erste Darlehen 50 % des Gesamtdarlehens nicht überschreiten.

b) Das zweite Darlehen

umfaßt den Rest des Gesamtdarlehens; es ist mit 2 % jährlich zu tilgen.

(4) Die Eigenleistungen bestehen aus:

- a) finanziellen Mitteln der Genossenschafter (Eigenmitteln),
- b) Arbeitsleistungen und Material der Genossenschafter,
- c) Solidaritätsleistungen der Werk tätigen,
- d) finanzieller und materieller Hilfe der Betriebe.

(5) Zur Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel können die den Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften zustehenden, aber noch nicht fälligen Ansprüche auf Einzahlungen von Genossenschaftsanteilen durch ein zinsloses Darlehen in Höhe der Differenz zwischen den erforderlichen Anteilen pro Wohnungseinheiten und den tatsächlich insgesamt eingezahlten Genossenschaftsanteilen bevorschußt werden (Überbrückungsdarlehen).

(6) Der Minister der Finanzen kann für Bauvorhaben 1957 Ausnahmen von der Kredithöchstbegrenzung gemäß Abs. 1 zulassen.